



Merkblatt Invalidenversicherung für CF-betroffene Erwachsene

Zusammenfassungen der IV-Merkblätter sind [hier](#) zu finden.

Im Vordergrund der IV stehen Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Ein Anspruch auf Rente wird erst geprüft, wenn die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht, nur teilweise oder gar nicht mehr möglich sind.

Die Früherfassung

Seit dem 1.1.2008 hat die IV mit einer frühzeitigen Erfassung von Personen, bei denen die Gefahr einer Invalidisierung besteht, die Möglichkeit **präventiv** tätig zu sein. Eine Früherfassung ist aber noch **keine Anmeldung!** Zur Meldung für die Früherfassung (Formular unter www.ahv-iv.info) berechtigt sind:

- die versicherte Person sowie deren gesetzlichen Vertretung
- die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen der versicherten Person
- der Arbeitgeber der versicherten Person
- die behandelnden Ärzte
- die anderen Sozialversicherer (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherer, Unfallversicherer, Militärversicherer, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge)
- private Versicherungseinrichtungen (mit Krankentaggeld oder Rentenversicherung)
- Sozialhilfebehörden

In einem Früherfassungs-Gespräch wird die persönliche und berufliche Situation abgeklärt. Bei Bedarf kann auch der Arbeitgeber dazu eingeladen werden. Danach prüft die IV-Stelle die Zuständigkeit und entscheidet, ob sich die versicherte Person bei der Invalidenversicherung anmelden soll. Eine verspätete Anmeldung kann zu Kürzungen von Leistungen führen.

Anmeldung

Der Umweg über die Früherfassung ist jedoch nicht notwendig. Die versicherte Person kann sich auch gleich mittels Anmeldeformular (www.ahv-iv.info) bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons anmelden.

Die Frühintervention

Mit Hilfe dieser Massnahme soll der bisherige Arbeitsplatz für die versicherte Person erhalten bleiben oder ein neuer Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes gefunden werden.

Berufliche Eingliederungsmassnahmen

Fachleute der IV-Stellen bieten **Berufsberatung** und **Arbeitsvermittlung** an. Hat der Versicherte noch keine berufliche Ausbildung, übernimmt die IV die Kosten, die Versicherten aufgrund ihrer CF **zusätzlich** entstehen. Es gibt verschiedene **Weiter- und Ausbildungen**, welche die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessern. Für eine erleichterte Integration auf dem Arbeitsmarkt bieten die IV-Stellen verschiedene Integrationsmassnahmen an, wie zum Beispiel: Belastbarkeitstraining, Aufbaustraining oder Arbeitsvermittlungen. Die IV übernimmt die Kosten, die den Versicherten aufgrund ihrer CF **zusätzlich** entstehen.

Invalidenrente

Eine Invalidenrente wird nur gewährt, wenn zuerst die Möglichkeit einer Eingliederung geprüft wurde. Der Rentenanspruch entsteht frühestens, wenn die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich **mindestens** zu 40% arbeitsunfähig gewesen ist und nun weiterhin in mindestens gleichem Masse erwerbsunfähig bleibt.

Die Rente wird **frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Anmeldung**, frühestens aber im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt, ausgerichtet.

Bei der Höhe der Rente bemisst die IV-Stelle **bei Erwerbstätigen** den **Invaliditätsgrad** mit einem Einkommensvergleich: Was könnte verdient werden ohne CF (= Valideneinkommen)? Davon wird das Erwerbseinkommen abgezogen, welches mit CF (und nach der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen) auf zumutbare Weise erreicht werden kann. Diese Differenz (Erwerbseinbusse als Folge von CF) umgerechnet in Prozenten ist der Invaliditätsgrad. **Bei Nichterwerbstätigen** (z.B. im Haushalt tätige Personen, Studierende) wird darauf abgestellt, in welchem Ausmass sie in ihrem gewöhnlichen Arbeitsbereich behindert sind.

Je nach Invaliditätsgrad entsteht folgender Rentenanspruch:

mindestens 40%	Viertelsrente
mindestens 50%	halbe Rente
mindestens 60%	Dreiviertelsrente
mindestens 70%	ganze Rente

Wieviel eine Viertelsrente, halbe Rente, Dreiviertelsrente oder ganze Rente gibt, hängt davon ab, wie lange und wie viel die versicherte Person bisher in die AHV einbezahlt hat.

Kinderrente

Anspruch auf eine Kinderrente haben Familien, wenn ein Elternteil selber IV-rentenberechtigt ist.

Dauer:

- bis die Kinder das 18. Lebensjahr beendet haben
- bis diese ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr

Ergänzungsleistungen

Personen mit einer IV-Rente, einer Hilflosenentschädigung oder einem Taggeld der IV während mindestens sechs Monaten können Ergänzungsleistungen beantragen, wenn die genannten IV-Leistungen das gesetzlich festgelegte Mindesteinkommen nicht erreichen. (s. Merkblatt Ergänzungsleistungen zur IV unter www.cfch.ch)

Pensionskasse

Wird eine IV-Rente zugesprochen, so gilt derselbe Invaliditätsgrad für die Pensionskasse des Betriebs, in dem man ist oder zuletzt angestellt war. Sobald die IV-Rentenverfügung vorliegt, muss die betriebliche Pensionskasse darüber informiert werden. Bei einem Stellenwechsel bleibt die Pensionskasse leistungspflichtig, wo zum ersten Mal eine berufliche Einschränkung besteht, die zu einer IV-Rente führt. Einige Pensionskassen sehen auch Leistungen unter einem Invaliditätsgrad von 40% vor. In diesem Fall muss die Pensionskasse trotz abschlägigem Bescheid der IV orientiert werden, damit dieser Anspruch geltend gemacht werden kann. (s. auch Merkblatt soziale Sicherheit unter www.cfch.ch)